

person aufgebaut war, mittels der Revision nicht mehr angefochten werden konnte. Die andere, mit einem Begutachter aus ihrem Berufskreise nicht gehörte Partei mußte und muß heute noch ein solches Urteil ruhig gegen sich gelten lassen, wenn sie auch noch so sehr von dessen Einseitigkeit und Unrichtigkeit überzeugt ist und der Grundsatz *audiatur et altera pars* im Verhältnis zu der durch Sachverständige unterstützten Partei ihr verletzt erscheint.

Diese bedenkliche Klippe für eine gesunde und paritätische Rechtsprechung hat auch der neue Entwurf nicht aus der Welt geschafft. Nach § 50 des Entwurfes sollen die künftigen Sachverständigenkammern nur dann in Urheberrechtsstreitigkeiten mitsprechen dürfen, wenn sie von den Gerichten dazu aufgefordert werden, oder die streitenden Teile — was noch seltener vorkommt — sich über sie als »Schiedsrichter« einigen. Meist ist das Gegenteil der Fall, d. h. die streitenden Teile einigen sich über bestimmte Personen als Sachverständige nicht, da jeder der streitenden Teile seinerseits als Sachverständigen eine Person dem Gericht in Vorschlag zu bringen pflegt, die die andere Partei nicht will, weil sie ihr nicht völlig einwandfrei erscheint. Soll die im Entwurf vorgeschlagene Einrichtung von Sachverständigenkammern einen praktischen Wert haben, soll ihr Einfluß auf die künftige Rechtsprechung in Urheberstreitigkeiten nicht nur möglich, sondern gewiß sein, so muß § 369 C.-P.-O. in seiner jetzigen Fassung notwendig eine Abänderung erfahren. Es darf dann nicht mehr wie seither im ausschließlichen Ermessen des der erforderlichen Sachkunde ermangelnden Richters liegen, welche Leute er zu Sachverständigen in Urheberrechtsprozessen in Ermangelung gütlicher Einigung der Parteien zulassen will, der Richter darf dann nicht mehr nach Willkür die bestehenden Sachverständigenvereine oder einzelne Sachverständige beachten oder gänzlich unbeachtet lassen, und er darf vor allem in Urheberrechtsprozessen sich nicht auf die Auswahl und Anhörung einer einzigen Privatperson als Sachverständigen beschränken können. Eine solche Begutachtung fördert in 99 von 100 Fällen ein einseitiges Urteil zu Tage, da stets ein Sachverständiger seinem Berufsstande nach mit Sachkunde immer nur einer der Parteien wird dienen können.

Die Thatsache, daß nach den jetzigen Prozeßbestimmungen Fachvereinigungen oder dritte Berufspersonen zu Sachverständigen von den Gerichten beliebig ausgewählt und zugezogen, aber auch gänzlich unbeachtet und ungehört gelassen werden können, hat denn auch gerade in Urheberrechtsprozessen bislang viel Unheil gestiftet. Es ist leider nur den Wenigsten bekannt und würde auch hier zu weit führen, wollte man einige von den Fällen, wie sie sich in der Judikatur abspielen, als warnende Beispiele hier vor die Oeffentlichkeit ziehen. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß gerade in Urheberrechtsstreitigkeiten es sich vielfach um ganz gewichtige materielle Interessen oder darum handelt, eine wichtige, größere Kreise bewegende prinzipielle Frage von den Gerichten zutreffend gewürdigt und entschieden zu sehen. Bei dem gegenwärtigen Prozeßverfahren ist dies aber fast rein unmöglich, denn das Gericht entscheidet in den meisten Fällen nach freier Ueberzeugung, die es aber in Ermangelung vollständiger eigener Sachkunde nicht aus sich selbst schöpfen kann, sondern sich auf einem Umweg erst erholen muß und meist dadurch erholt, daß es eben nicht an eine der bestehenden Fachkorporationen als solche sich wendet und um deren Aufschluß ersucht, sondern daß es sich ganz nach Belieben eine dritte Person wählt, die sie über die Streitpunkte anhört. Anträge der Gegenpartei, einen weiteren Sachverständigen zu hören, werden in der Regel abgewiesen, Sachverständigenvereine höchst selten von den Gerichten zu korporativer gutachtlicher Thätigkeit angerufen.

Nach meiner persönlichen Erfahrung sind aber gerade auf dem Gebiete der litterarischen Berufsthätigkeit wie der Verlagspraxis unsere Richter im allgemeinen noch sehr wenig geschult und sachkundig. Es giebt vielleicht keine Berufsthätigkeit in Deutschland, hinsichtlich der man in Richterkreisen noch so sehr im dunkeln tastet, wie gerade die Berufsthätigkeit jener beiden Branchen. Man forsche z. B. einmal nach, wie vielen Richtern der Wirkungskreis eines Redakteurs, eines redaktionellen Mitarbeiters, eines Herausgebers, eines Verlegers, nach allen Seiten wirklich bekannt ist. Darüber, wodurch sich die Genannten in ihrer Berufsthätigkeit und Verantwortlichkeit voneinander unterscheiden, wird man in den seltensten Fällen in allen Fragen ein zutreffendes Urteil zu hören bekommen. Um so mehr erscheint es gerechtfertigt, den Sachverständigenbeweis, der ja alle diese und andere weniger bekannte Verhältnisse dem Richter erst klarstellen soll, in litterarischen und verlagsrechtlichen Prozessen nicht von dessen freiem Ermessen abhängig zu machen, die Art seiner Erhebung nicht dem mehr oder minder sachunkundigen Richter vollständig anheimzugeben. Man vermisse, was den Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes betrifft, in dem § 50 jenes Entwurfes aber auch jeden Versuch, der nach dieser Richtung den beteiligten Interessentkreisen eine Aussicht dafür eröffnen könnte, daß künftig die Art der Erhebung und Zulassung von Sachverständigen als Beweismittel nicht mehr ausschließlich in das persönliche Ermessen des Richters gestellt sei. Man vermisse diejenige paritätische Behandlung, auf die als Hauptgrundsatz im Prozeß jeder der Streittheile unbedingten Anspruch hat, namentlich wenn es sich um wichtige, in die Prozeßbehandlung tief einschneidende Fragen handelt, wie z. B.: Soll ein Dritter als Sachverständiger gehört werden? Welche und wieviel Personen sollen über die relevanten streitigen Punkte als Sachverständige gehört werden? Soll bloß eine oder sollen mehrere Privatpersonen oder soll eine korporative Vereinigung gehört werden? Muß, wenn nur eine Person als Sachverständiger gehört wird, die lediglich dem Berufsstande der einen Partei angehört, nicht auf Antrag der anderen Partei gemäß dem Grundsatz »*audiatur et altera pars*« noch ein zweiter Sachverständiger gehört werden, der dem Berufskreise dieser Partei angehört? Sollen die Gerichte nicht künftig kraft Gesetzes verpflichtet sein, als Regel die bestehenden »Sachverständigenkammern« anzugehen, wenn sie überhaupt mangels eigener erforderlicher Sachkunde die Erhebung von Sachverständigenbeweis anordnen?

Diese Fragen möchte ich bei Gelegenheit der Beratung des neuen Urheberrechtsgesetzes zur Erwägung anheimstellen; sie sind eingehender Prüfung wert, weil durch die Art, in der die künftigen Sachverständigenkammern in litterarischen und verlagsrechtlichen Streitigkeiten als Mittelorgane von den Gerichten herangezogen werden, die praktische Bedeutung derselben und der Einfluß bestimmt wird, den man sich von ihnen auf die Rechtsprechung verspricht. Ich stehe nicht an, es hier auszusprechen: Unserer Rechtsprechung thut in künstlerischen, litterarischen und verlagsrechtlichen Prozessen eine direkte Fühlung mit den im Entwurf vorgesehenen Sachverständigenkammern unbedingt not. Nur durch eine bessere Teilnahme dieser Organe an der Rechtsprechung, als es bisher der Fall war, scheint mir in künstlerischen, litterarischen und verlagsrechtlichen Streitigkeiten die volle und nachhaltige Wirksamkeit der neuen Gesetzesbestimmungen erreichbar. Nur alsdann werden die Entscheidungen in Urheberrechts- und Verlagsprozessen anstatt häufig bloß formales, auch wirkliches materielles Recht schaffen, das von der allgemeinen Meinung und Rechtsüberzeugung der betreffenden Kreise übereinstimmend acceptiert werden kann.